

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/552/2020

Beschlussvorlage

TOP

I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Verfasser:
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 21.09.2020 Aktenzeichen: 5 815-82

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	08.10.2020	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.10.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Das von der Bundesregierung geschnürte Konjunkturpaket zur Bekämpfung der durch die Coronapandemie entstandenen negativen Folgen für die Wirtschaft sieht unter anderem die befristete Senkung des allgemeinen Steuersatzes (von 19% auf 16%) und des ermäßigten Steuersatzes (**von 7 % auf 5 %**) vor.

Der befristete Zeitraum läuft vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020.

Insbesondere betrifft sie für die lfd. Wasserentgelte als auch die einmaligen Wasserversorgungsbaubeiträge die Senkung auf 5 %.

Darauf basierend und aufgrund aktueller Nachfragen ist folgendes festzustellen:

- Eine allgemeine Zwischenablesung aller Wasserzähler zum 30.06.2020 **war nicht notwendig.**
- Nach der Neuregelung unterliegen **bei unveränderten Verhältnissen** die Wasserentgelte der Ortsgemeinde rückwirkend zum 01.01.2020 dem neuen abgesenkten Steuersatz von 5%. Dies werden wir in der Schlussrechnung für 2020 nach erfolgter Ablesung berücksichtigen.
- Bei einem **Eigentumswechsel mit Grundbuchumschreibung bis einschl. 30.06.2020** ist weiterhin der **bisherige Umsatzsteuersatz von 7 %** anzuwenden.
- Die Bescheide über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden und die Umsatzsteuer nach dem bisherigen Steuersatz von 7% enthalten, müssen aus Vereinfachungsgründen **nicht berichtigt werden.**
- Die Ortsgemeinde hat dadurch **keinen Vorteil**, da sie die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 7% zunächst trotzdem an das Finanzamt abführen muss.
- **Einen Nachteil haben auch Sie als Entgeltpflichtige dadurch nicht, da in der Endabrechnung der neue abgesenkte Steuersatz von 5 % angewendet wird und die geleisteten Abschlagszahlungen in voller Höhe im Wege der Verrechnung mit dem neuen Jahresbetrag gegengerechnet werden.**

Um die Rechtsgrundlage für die neuen Bescheide bei Eigentumsveränderungen ab 01.07.2020 als auch für die Abrechnung der endgültigen Bescheide des Jahres 2020 mit 5 % zu schaffen, bedarf es jedoch einer ergänzenden Regelung in der Haushaltssatzung 2020.

Für die einmaligen Wasserversorgungsbaubeiträge bei Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen ist gleichermaßen eine getrennte Regelung zu treffen.

Hierfür wird der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Erfolgsplan 2020	☐ Vermögensplan 2020	☐ Nein	☒ Ja, mit €	Sachkonto 401 11 / 401 21

Anlagen:

I. Nachtragssatzung 2020